

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 22. August 2001

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. September 1997 (KWMBI II 1998 S. 163), geändert durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. August 1999 (KWMBI II S. 981), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

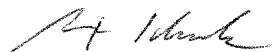
„5. Studienbewerber, die nach der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) die Deutsche Sprachprüfung oder den Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF) mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 09. August 2001 Nr. X/4-5e69n-10b/34 508.

Erlangen, den 22. August 2001
In Vertretung



Prof. Dr. Max Schulz
Prorektor

Die Satzung wurde am 22. August 2001 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. August 2001 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. August 2001.